



Brüssel, den 22. Mai 2025  
(OR. en)

9168/25

LIMITE

CORLX 489  
CFSP/PESC 737  
RELEX 613  
COHOM 79  
COEST 392

### I-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

---

1. Der Rat hat am 7. Dezember 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1999 und die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße erlassen.
2. Am 11. März 2025 gab die Hohe Vertreterin im Namen der Union eine Erklärung ab, in der die Union die schrecklichen Verbrechen gegen Zivilpersonen in der Küstenregion Syriens, einschließlich willkürlicher Tötungen, verurteilte.
3. Am 16. Mai 2025 hat die Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM) Einvernehmen darüber erzielt, dass zwei Personen und drei Organisationen in die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 und im Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden sollten.

4. Am 21. Mai 2025 hat die Hohe Vertreterin dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (Dokument 9164/25) und einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (Dokument 9166/25) unterbreitet.
5. Die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) hat am 22. Mai 2025 Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses und den Wortlaut des Entwurfs der Durchführungsverordnung des Rates erzielt.
6. Der AStV wird daher ersucht,
  - das Einvernehmen über den Entwurf des Beschlusses des Rates und den Entwurf der Durchführungsverordnung des Rates zu bestätigen;
  - in Anbetracht der Dringlichkeit und gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um
    - den Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und - verstöße in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9165/25) anzunehmen;
    - die Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und - verstöße in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9167/25) anzunehmen;
    - die in den Anlagen I und II enthaltenen Mitteilungen zu billigen.

**Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates<sup>1</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/[Nummer] des Rates<sup>+</sup>, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates<sup>2</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/[Nummer] des Rates<sup>++</sup> über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen**

Den Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/[Nummer]<sup>+</sup> des Rates, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/[Nummer]<sup>++</sup> des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können **vor dem 31. Juli 2025** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

---

<sup>1</sup> ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 13.

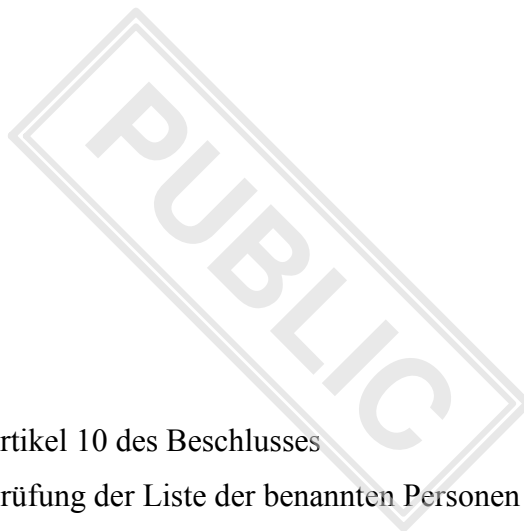
<sup>+</sup> ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 9165/25 einsetzen.

<sup>2</sup> ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 1.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 9167/25 einsetzen.

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Horizontale und Globale Angelegenheiten  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.



**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates<sup>1</sup> und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates<sup>2</sup> über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen**

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2020/1999, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/[Nummer] des Rates<sup>+</sup>, und die Verordnung (EU) 2020/1998, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/[Nummer]<sup>++</sup> des Rates.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat

RELEX.1

Horizontale und Globale Angelegenheiten

Rue de la Loi 175/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

E-Mail: [data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

---

<sup>1</sup> ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 1.

<sup>+</sup> ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 9165/25 einsetzen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 9167/25 einsetzen.

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/[Nummer] des Rates<sup>+</sup>, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/[Nummer] des Rates<sup>++</sup>, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 9165/25 einsetzen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 9167/25 einsetzen.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E- Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E- Mail an: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

---